

Nichtbrennbare Rohre Kupfer-/Stahl-/Edelstahl-/Gussrohr Erleichterungen der MLAR 11/2005 Abs. 4.3

Beschreibung

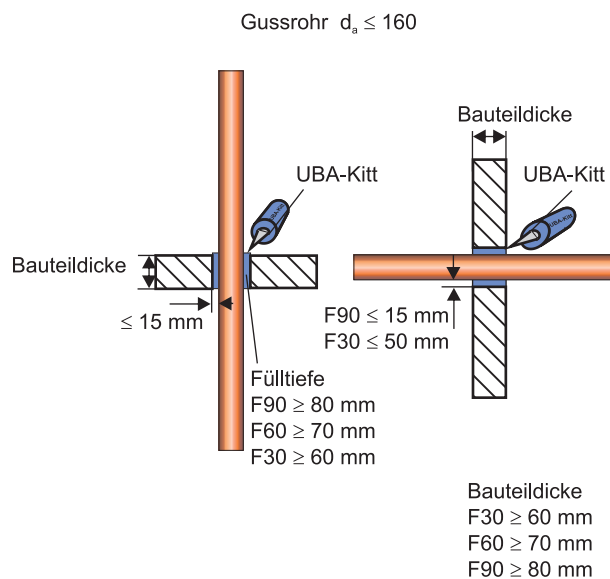
Rohrdurchführung nach den Erleichterungen der MLAR 11/2005 Abs. 4.3

- Nichtbrennbare Rohre bis Aussendurchmesser ≤ 160 mm
- Wand- und Deckendurchführungen
- Bauteildicke ≥ 80 mm bei F90
- Abstände zu gleichartigen benachbarten Rohrdurchführungen sind abhängig von der weiterführenden Dämmung innerhalb der Etage
- Abstände zu Rohrdurchführungen mit Verwendbarkeitsnachweis (abP/abZ) ≥ 20 cm, wenn der Verwendbarkeitsnachweis keine abweichende Regelung enthält

Beteiligte Produkte:

- UBA-Kitt oder UBA-Platte (abZ Nr. Z-19.11-1175)

Anwendungsbeispiel



Kernbohrung

Werden Leitungen durch Kernbohrungen geführt, kann mit dem UBA-Kitt der Restspalt zwischen Rohr und Mauerwerk geschlossen werden. Die Fülltiefe ist durch die MLAR vorgegeben, die eine Mindeststärke von Wand oder Decke von 80 mm fordert.

Hinweis

Der UBA-Kitt wird in den Spalt eingefüllt. Eine Hautbildung erfolgt nach ca. 20 Minuten. Die durchgehende Materialabbindung ist abhängig von den Einbau- und Umgebungsbedingungen. Während der Bauphase müssen bereits Brandschutzmassnahmen eingehalten werden. Bei dem UBA-Kitt sind die brandschutztechnischen Eigenschaften auch im nicht abgeordneten Zustand vorhanden.

Alle Bauaufgaben können in Informationen und Darstellungen nicht beschrieben werden. Gern informieren wir Sie über weitere Anwendungen oder beraten Sie für Ihren Einzelfall. Gezeigte oder beschriebene Anwendungsbeispiele können die besonderen Bedingungen einzelner Bauanwendungen nicht berücksichtigen und erfolgen daher ohne Haftung. Nutzen Sie unseren Beratungsdienst.